

Qualifizierung für Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben

Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation, Stand: 13.07.2026 - ENTWURF

Die Inhalte dieser Fachbereich AKTUELL gelten für die Qualifizierung von Personen, die Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben ausführen oder diese bedienen. Sie geben Unternehmern, Unternehmerinnen und Vorgesetzten Hinweise, wie auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der notwendige Qualifizierungsbedarf für Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben in Forschung und Entwicklung, im Produktions- und Herstellungsprozess sowie bei der Instandhaltung bestimmt werden kann.



Abbildung 1 –Symbolbild – Teilnehmende bei einer Schulung

Diese Schrift bezieht sich nicht auf Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen, die besonderen Vorschriften unterliegen. Dies sind unter anderem Aufzugsanlagen, Kraftfahrzeuge nach StZVo, Luftfahrzeuge usw. Für überwachungsbedürftige Maschinen und Anlagen müssen neben den Hinweisen dieser Schrift auch die gesondert geltenden Bestimmungen beachtet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Zugangsvoraussetzungen	2
3	Qualifizierung für Arbeiten in Entwicklung und Fertigung	3
4	Qualifizierung für Bedienung und Instandhaltung	7
5	Zur Prüfung befähigte Personen	9
6	Anforderungen an Schulungen	10
7	Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen	10

1 Einleitung

Hydraulische Antriebe sind in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen zu finden – von Industriemaschinen wie Pressen bis hin zu mobilen Anwendungen wie Baumaschinen.

Im Gegensatz zu den Bereichen Elektronik und Mechanik, in denen anerkannte Ausbildungsberufe wie Mechatroniker, Elektroniker für Automatisierungstechnik oder Industriemechaniker existieren, gibt es für die Hydraulik keine entsprechende Ausbildung.

Dennoch sind die Komplexität und das Gefährdungspotenzial der Hydraulik mit denen von Elektronik und Mechanik gleichzusetzen.

Aus diesem Grund führt diese Fachbereich AKTUELL die für einen sicheren Umgang benötigten Kenntnisse und Kompetenzen auf. Deren Umfang ist stark von der Tätigkeit und dem damit verbundenen Gefährdungspotenzial abhängig, weshalb vier Qualifizierungsniveaus unterschieden werden. Da sich die Tätigkeiten in Fertigung und Entwicklung von denen bei Bedienung und Instandhaltung unterscheiden, werden sie gesondert betrachtet.

2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu einer Qualifizierung für Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben hängen wesentlich vom Arbeitsbereich und den auszuführenden Tätigkeiten ab.

2.1 Entwicklung und Fertigung

Der Bereich Entwicklung und Fertigung umfasst Forschungs- und Entwicklungsabteilungen sowie die Fertigung und Montage bei Herstellern von Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben.

Somit betrifft dies sowohl Prototypen und Muster als auch die Serienfertigung von Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben bis hin zur Inverkehrbringung und Inbetriebnahme.

Für die Qualifizierung zu den Stufen E und 1E (vgl. Abbildung 3) gelten keine besonderen Ausbildungsvoraussetzungen.

Für die Qualifizierungsstufen 2E und 3E sind eine technische Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes technisches Studium erforderlich.

Für die Qualifizierungsstufe 3E sind, zusätzlich zu den Ausbildungsvoraussetzungen, Kenntnisse und Erfahrungen durch eine zeitnahe berufliche Tätigkeit in den jeweiligen Teilgebieten der Hydraulik erforderlich.

2.2 Bedienung und Instandhaltung

Der Bereich bezieht sich auf die Bedienung sowie Instandhaltung von Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben nach dem Inverkehrbringen.

Die Instandhaltung umfasst, in Anlehnung an DIN 31051 und DIN EN 13306, die in Abbildung 2 dargestellten vier Säulen.

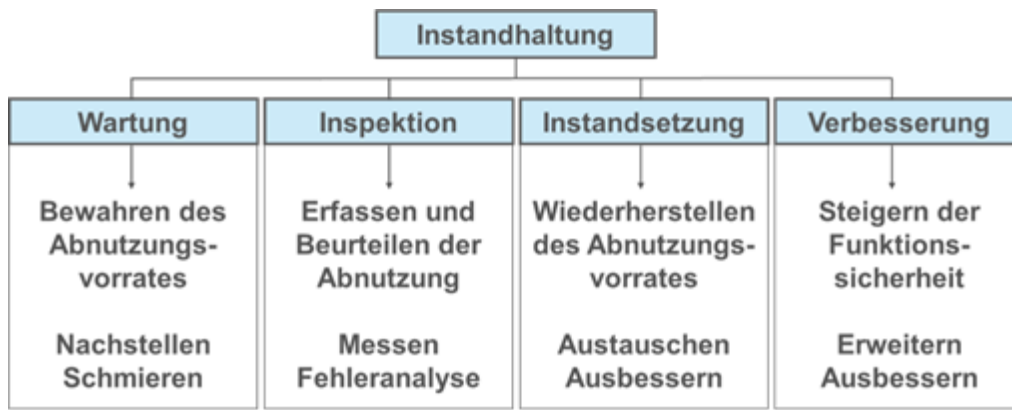


Abbildung 2 – Die vier Teilbereiche der Instandhaltung

Für die Qualifizierung zu den Stufen S und 1S (vgl. Abbildung 4) gelten keine besonderen Ausbildungsvoraussetzungen.

Für die Qualifizierungsstufen 2S und 3S sind eine technische Berufsausbildung oder abgeschlossenes technisches Studium erforderlich.

In der Praxis kann es vorkommen, dass Personen, z. B. Maschinenbedienende, die keine ausreichende Qualifikation für Tätigkeiten der Stufe 2S besitzen, diese trotzdem ausführen (z. B. Ölwechsel). Dies ist nur dann zulässig, wenn sich aus der für diese Tätigkeiten durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ein geringes Risiko ergibt. Zusätzlich ist in diesen Fällen eine eingehende Unterweisung der Personen durchzuführen.

Für die Qualifizierungsstufe 3S sind, zusätzlich zu den Ausbildungsvoraussetzungen, Kenntnisse und Erfahrungen durch eine zeitnahe berufliche Tätigkeit in den jeweiligen Teilgebieten der Hydraulik erforderlich.

3 Qualifizierung für Arbeiten in Entwicklung und Fertigung

Die dargestellten Qualifizierungsstufen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind von Grund auf zu durchlaufen.

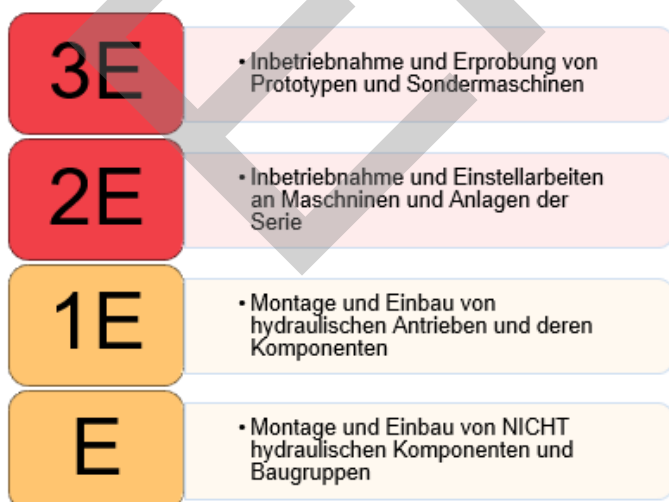


Abbildung 3 – Qualifizierungsstufen für Arbeiten in Entwicklung und Fertigung

Arbeiten der Stufen E und 1E (vgl. Abbildung 3, orange Kennzeichnung) finden im energielosen Zustand der Anlage statt. Das heißt, die Anlage ist sicher abgeschaltet bzw. nicht an Energiequellen (elektrisch, hydraulisch, pneumatisch usw.) angeschlossen und eventuelle Restenergien sind abgebaut.

Bei Arbeiten der Stufen 2E und 3E (vgl. Abbildung 3, rote Kennzeichnung) kann nicht von einem sicheren, energielosen Zustand der Anlage ausgegangen werden. Es ist trotzdem für alle Tätigkeiten im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob die Arbeiten nicht im energielosen Zustand durchgeführt werden können oder müssen.

Die Qualifizierung kann in Form von Unterweisungen und Schulungen erfolgen. Sind Kompetenzen nicht vollumfänglich theoretisch zu erlangen, werden praktische Ausbildungen empfohlen. Darunter fallen mindestens die im Folgenden blau hinterlegten Inhalte.

Das Wissen bzw. die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten sollten aktuell gehalten werden, neben der praktischen Tätigkeit z. B. durch wiederholte Unterweisungen oder Auffrischungsschulungen.

3.1 Stufe E: Montage und Einbau von NICHT hydraulischen Komponenten und Baugruppen

Personen, die an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben NICHT hydraulische Komponenten oder Baugruppen montieren, sind mindestens auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- die Erkennungsmerkmale von hydraulischen Komponenten, Baugruppen und Antrieben (z. B. Druckspeicher, Zylinder, Schlauch- und Rohrleitungen, Pumpen und Motoren, Ventile, etc.)
- Gefährdungen durch Druckflüssigkeiten
- Gefährdungen durch unter Druck stehende Fluide und Gase
- die Organisation des sicheren Arbeitens
- maschinenspezifische Eigenschaften oder Gefährdungen
- anzusprechende Personen bei Unklarheiten

Sie werden so in die Lage versetzt, hydraulische Komponenten, Baugruppen und Antriebe als solche zu identifizieren, Gefahrenquellen zu erkennen und sich daraufhin entsprechend zu verhalten.

Die Qualifizierung kann in Form einer Unterweisung erfolgen. Die Teilnahme und die Inhalte sind zu dokumentieren.

3.2 Stufe 1E: Montage und Einbau von hydraulischen Antrieben und deren Komponenten

Zu den Tätigkeiten dieser Qualifizierungsstufe zählen Montage und Einbau von hydraulischen Antrieben und deren Komponenten in der Fertigung von Maschinen und Anlagen. **Diese Arbeiten erfolgen ausschließlich im energielosen Zustand.**

Der Umfang der Schulung orientiert sich dabei an der Art der durchzuführenden Arbeiten und dem dabei zu erwartenden Gefährdungspotenzial.

Die Qualifizierung umfasst mindestens folgende Inhalte:

Die Inhalte von E und zusätzlich:

- Verbindungstechniken - Anforderungen und sachgerechte Montage, dazu zählen u. a.
 - Kenntnisse zu Verschraubungstypen (z. B. Gewinde, Dichtformen, Druckstufen)
 - Einbau von Schlauchleitungen
 - Fertigung und Verlegung von Rohrleitungen
 - Herstellen von Rohrverbindungen (z. B. Schneidringmontage)
- Sachgerechter Einbau von Hydraulikkomponenten unter Beachtung von Montage- und Einbauanleitungen, dazu zählen u. a.
 - Pumpen
 - Filter
 - Ventile
 - Speicher
 - Zylinder und Motoren
- Sauberkeit und Fluidreinheit bei der Montage
- Grundfunktionen der hydraulischen Bauteile und Sicherheitseinrichtungen
- Gefährdungen durch hydraulische Systeme
- Verhalten im Gefahrenfall

Die Teilnahme und die Inhalte der Schulung sind zu dokumentieren.

3.3 Stufe 2E: Inbetriebnahme und Einstellarbeiten an Maschinen und Anlagen der Serie

Hierbei handelt es sich um festgelegte Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben, die auf Reparatur- und Montageanleitungen, der Gefährdungsbeurteilung und den daraus resultierenden Arbeitsanweisungen basieren.

Ein energieloser Zustand kann nun nicht mehr vorausgesetzt werden.

Sie beinhalten unter anderem Einstellarbeiten, Funktionsprüfungen, die Fehlersuche am Hydrauliksystem und deren Dokumentation.

Personen, die diese Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben ausführen, müssen die damit verbundenen Gefährdungen kennen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen umsetzen. Sie sind mindestens zu folgenden Inhalten zu schulen:

Die Inhalte von 1E und zusätzlich:

- Eigenschaften, Funktionsweisen und Zusammenwirken der hydraulischen Komponenten und Baugruppen
- Einstellarbeiten nach Vorgabe (z. B. Druckbegrenzungsventile)
- Funktionsweise des Hydrauliksystems
- Sicherheitsrelevante Eigenschaften von Hydraulikflüssigkeiten (z. B. Sicherheitsdatenblatt)
- Montage-, Prüf- und Instandsetzungsarbeiten an Hydrauliksystemen
- Anwendung von Messgeräten, Messleitungen und Zubehör
- Entleeren und Befüllen von Druckspeichern
- Grundlagen der Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionsprüfung hydraulischer Systeme
- Umgang mit Hydraulik-Schaltplänen
- Grundlagen der Fehlersuche an Hydrauliksystemen
- Gefahrenquellen, Merkmale von Gefahrenfällen bei Arbeiten an hydraulischen Systemen
- Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an Hydrauliksystemen

Die Teilnahme an der Schulung und die Inhalte sind zu dokumentieren.

3.4 Stufe 3E: Inbetriebnahme und Erprobung von Prototypen und Sondermaschinen

Die Tätigkeiten dieser Qualifizierungsstufe umfassen den Aufbau, die Änderung und die Inbetriebnahme von mit hydraulischen Antrieben ausgestatteten Prototypen, Sondermaschinen und Versuchseinrichtungen (z. B. Prüfständen) in der Entwicklung und in Erprobungsstätten der Hersteller.

Sie befähigen zur Mitwirkung bei Gefährdungsbeurteilungen, zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und zur Durchführung von Unterweisungen.

Führen Personen eigenständig die oben genannten Arbeiten an Systemen mit hydraulischen Antrieben aus, sind sie in die Lage zu versetzen, mögliche Gefährdungen selbstständig zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Qualifizierung für Arbeiten an mit hydraulischen Antrieben ausgestatteten Prototypen, Sondermaschinen und Versuchseinrichtungen umfasst mindestens folgende Inhalte:

Die Inhalte von 2E und zusätzlich:

- Rechtliche Grundlagen (Gesetze und Verordnungen sowie Normen, Regeln, Richtlinien und Informationen)
- Aufbau neuer Systeme mit hydraulischen Antrieben (z. B. nach Hydraulikschaltplan, Komponenten-Datenblättern, Zeichnungen, Konstruktionsvorgaben, Werkstattskizzen)
- Fehlersuche und Störungsanalyse
- Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Überprüfung der hydraulischen Ausrüstung vor Erstinbetriebnahme und bei Wiederinbetriebnahme nach Aufbauten, Umbauten und Erweiterungen oder längeren Stillstandszeiten
- Einführung in die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- Definition und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, personenbezogen)
- Erstellen von Reparatur- und Montageanleitungen sowie Arbeitsanweisungen
- Einführung in die Erstellung und Durchführung hydraulikspezifischer Sicherheitsunterweisungen

Die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen und die Inhalte sind zu dokumentieren.

4 Qualifizierung für Bedienung und Instandhaltung

Die dargestellten Qualifizierungsstufen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind von Grund auf zu durchlaufen.

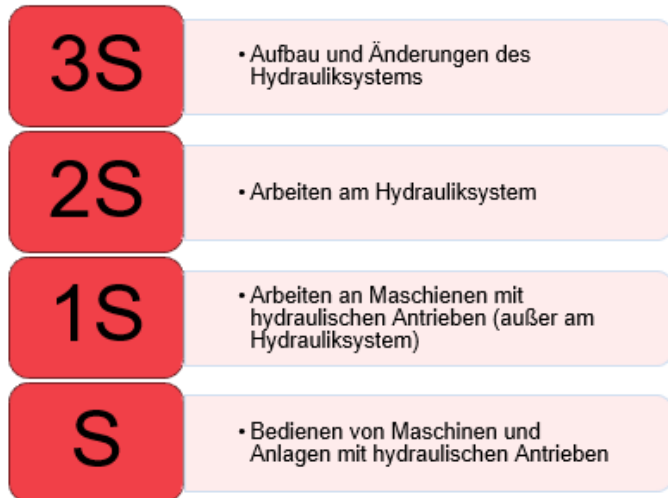


Abbildung 4 – Qualifizierungsstufen für Bedienung und Instandhaltungsarbeiten

Zusätzlich zur Qualifizierung muss vor Beginn der Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben eine Einweisung in die Funktionsweise sowie in die besondere Gefährdungen gemäß §10 BetrSichV erfolgen (wie in Stufe S enthalten).

4.1 Stufe S: Bedienen von Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben

Personen, die Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben bedienen, müssen auf die maschinenspezifischen Eigenschaften hingewiesen werden und mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch vertraut sein. Das betrifft das Führen und Bedienen der Maschine oder Anlage sowie gleichzusetzende Tätigkeiten. Hierzu zählt zum Beispiel die Kontrolle und das Nachfüllen von Betriebsstoffen, wenn diese entsprechend der Betriebsanleitung der Maschine durch die Bedienperson durchzuführen sind.

Weiter sind sie mindestens auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Gefährdungen durch Druckflüssigkeiten
- Gefährdungen durch unter Druck stehende Fluide und Gase
- die Organisation des sicheren Arbeitens
- maschinenspezifische Gefährdungen
- Vorgehensweisen und Ansprechpersonen bei Anlagen- und Funktionsstörungen

Die Qualifizierung kann in Form einer Unterweisung erfolgen. Die Teilnahme und die Inhalte sind zu dokumentieren.

4.2 Stufe 1S: Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben (außer am Hydrauliksystem)

Zu den Arbeiten dieser Qualifizierungsstufe zählen alle Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben und in deren Umfeld. Ausgenommen sind Arbeiten am Hydrauliksystem.

Führen Personen Arbeiten an Maschinen und Anlagen mit hydraulischen Antrieben aus, können durch

Fehler am Hydrauliksystem oder schädigende Einflüsse bei der Durchführung der Arbeiten Gefährdungen entstehen, weshalb besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind (z. B. bei Schweiß- und Trennarbeiten).

Der Umfang der Unterweisung orientiert sich dabei an der Art der durchzuführenden Arbeiten und dem dabei zu erwartenden Gefährdungspotenzial.

Die Qualifizierung umfasst mindestens folgende Inhalte:

Die Inhalte von S und zusätzlich:

- die Erkennungsmerkmale von hydraulischen Komponenten, Baugruppen und Antrieben (z. B. Druckspeicher, Zylinder, Schlauch- und Rohrleitungen, Pumpen und Motoren, Ventile, etc.)
- Schutzmaßnahmen bei der Arbeit in der Nähe von unter Druck stehenden Anlagenteilen
- Gefährdungen durch Wechselwirkungen, ausgelöst durch z. B.
 - Lösen mechanischer Verbindungen
 - falsche elektrische Signale an Ventile
 - Änderung des Lastzustands
- Anzusprechende Personen bei Unklarheiten
- Typische Gefährdungen durch hydraulische Systeme
- Verhalten im Gefahrenfall

Die Teilnahme und die Inhalte der Unterweisung sind zu dokumentieren.

Unterstützende Montagearbeiten an Hydrauliksystemen dürfen von Personen mit Qualifizierungsstufe 1S nur unter Leitung und Aufsicht von Personen mit höherer Qualifizierung (2S oder 3S, je nach Arbeitsaufgabe) ausgeführt werden. Die Verantwortung trägt die aufsichtführende Person.

4.3 Stufe 2S: Arbeiten am Hydrauliksystem

Die Arbeiten dieser Qualifizierungsstufe erfolgen auf der Basis von Betriebsanleitungen, Wartungsplänen und Reparaturanleitungen der Hersteller sowie Gefährdungsbeurteilungen. Zu den Tätigkeiten gehören unter anderem die Fehlersuche am Hydrauliksystem, das Entlüften, das Befüllen und Entleeren, die Wiederinbetriebnahme sowie die Dichtheitsprüfung und deren Dokumentation.

Personen, die entsprechende Tätigkeiten durchführen, sind mindestens in folgenden Inhalten zu schulen:

Die Inhalte von 1S und zusätzlich:

- Verbindungstechniken - Anforderungen und sachgerechte Montage, dazu zählen u.a.
 - Kenntnisse zu Verschraubungstypen (z. B. Gewinde, Dichtformen, Druckstufen)
 - Einbau von Schlauchleitungen
 - Fertigung und Verlegung von Rohrleitungen
 - Herstellen von Rohrverbindungen (z. B. Schneidringmontage)
- Sachgerechter Einbau von Hydraulikkomponenten unter Beachtung von Montage- und Einbauanleitungen, dazu zählen unter anderem:
 - Pumpen
 - Filter
 - Ventile
 - Speicher
 - Zylinder und Motoren
- Einstellarbeiten nach Vorgabe (z. B. Druckbegrenzungsventile)
- Eigenschaften, Funktionsweisen und Zusammenwirken der hydraulischen Komponenten und Baugruppen

- Funktionsweise von Hydrauliksystemen
- Sicherheitsrelevante Eigenschaften von Hydraulikflüssigkeiten (z. B. Sicherheitsdatenblatt)
- Montage-, Prüf- und Instandsetzungsarbeiten an Hydrauliksystemen

- Anwendung von Messgeräten, Messleitungen und Zubehör
- Entleeren und Befüllen von Druckspeichern

- Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionsprüfung hydraulischer Systeme
- Fehlersuche und Störungsanalyse an Hydrauliksystemen
- Umgang mit Schaltplänen und Datenblättern
- Gefahrenquellen, Merkmale von Gefahrenfällen bei Arbeiten an hydraulischen Systemen
- Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an Hydrauliksystemen

Die Teilnahme und die Inhalte der Schulung sind zu dokumentieren.

4.4 Stufe 3S: Aufbau und Änderung des Hydrauliksystems

Die Tätigkeit umfasst Aufbau und Änderung des Hydrauliksystems.

Bei Änderungen an Maschinen ist gemäß Maschinenverordnung 2023/1230 zu prüfen, ob es sich dabei um eine wesentliche Veränderung handelt. Die Maschine wird dann neu inverkehrgebracht, sodass die Anforderungen aus Abschnitt 3.4 (Stufe 3E) gelten.

Personen, die solche Tätigkeiten ausführen, sind mindestens in folgenden Inhalten zu schulen:

Inhalte der Stufe 2S und zusätzlich:

- Rechtliche Grundlagen (Gesetze und Verordnungen, insbesondere Maschinenrichtlinie/Maschinenverordnung und wesentliche Veränderung)
- Normen, Regeln und Informationen zu hydraulischer Ausrüstung und Steuerung
- Überprüfung der hydraulischen Ausrüstung bei Wiederinbetriebnahme nach Aufbauten, Umbauten und Erweiterungen
- Dokumentation von Prüfergebnissen
- Anpassung der Maschinendokumentation nach Aufbauten, Umbauten und Erweiterungen
- Einführung in die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- Definition und Umsetzung von Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, personenbezogen)

Die Teilnahme und die Inhalte der Schulung sind zu dokumentieren.

5 Zur Prüfung befähigte Personen

Gemäß BetrSichV §2 (6) gilt:

„Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.“

Bei der Prüfung von Arbeitsmitteln wird empfohlen, dass die zur Prüfung befähigte Person mindestens über das Qualifizierungsniveau 2S verfügt.

Bei der Prüfung von überwachungsbedürftigen Druckanlagen wird empfohlen, dass die zur Prüfung befähigte Person über das Qualifizierungsniveau 3S verfügt.

In beiden Fällen ist die aufgabenspezifische Eignung im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Die zur Prüfung befähigte Person ist durch den Arbeitgeber mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen.

6 Anforderungen an Schulungen

Personen, die Schulungen durchführen, verfügen über das notwendige Wissen auf dem zu vermittelnden Arbeitsgebiet sowie Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und besitzen didaktisches Können.

Bei der Qualifizierung werden geeignete Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt und praxisgerechte Übungen durchgeführt.

Da Kompetenzen wie beispielsweise das Fertigen von Rohrverbindungen nicht nur theoretisch erlangt werden können, sind im Rahmen der Schulung praktische Anteile vorzusehen. Diese Kompetenzen sind in den Qualifizierungsstufen blau hinterlegt.

Der Erfolg der Schulungsmaßnahme ist zu überprüfen. Dies kann mittels einer schriftlichen und gegebenenfalls auch praktischen Prüfung erfolgen. In jedem Fall ist der Erfolg durch den Ausbildungsträger nachvollziehbar unter Angabe der vermittelten Inhalte zu dokumentieren.

7 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

Diese Informationsschrift beruht auf dem durch den Fachbereich Holz und Metall, Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV zusammengeführten Erfahrungswissen sowie Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen auf dem Gebiet der hydraulischen Maschinen und Anlagen und ist in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen von Verbänden, Ausbildungsträgern und der Industrie erarbeitet worden.

Sie soll insbesondere Hersteller und Servicebetriebe von hydraulischen Maschinen und Anlagen unterstützen und helfen, die Anforderungen an die Auswahl und Qualifizierung von Beschäftigten für Arbeiten an diesen umzusetzen.

Die Bestimmungen nach einzelnen Gesetzen und Verordnungen bleiben durch die Fachbereich AKTUELL unberührt. Die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften gelten uneingeschränkt.

Um vollständige Informationen zu erhalten, ist es erforderlich, die in Frage kommenden Vorschriftentexte einzusehen.

Diese „Fachbereich AKTUELL“ befindet sich in der Entwurfsfassung. Bitte senden Sie Ihre Kommentare bis zum 24.09.2026 unter Verwendung der Kennung „FBHM-146, Entwurf 07/2026“ oder des Titels an die [Kommentaradresse](#).

Der Fachbereich Holz und Metall setzt sich unter anderem zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Unfallversicherungsträger, staatlichen Stellen, Sozialpartnern, herstellenden und betreibenden Firmen.

Weitere Informationsblätter oder Fachbereich AKTUELL des Fachbereichs Holz und Metall stehen im Internet zum Download bereit [4].

Literaturverzeichnis

- [1] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.
- [2] Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.
- [3] Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 "Zur Prüfung befähigte Personen", GMBI 2019, S. 262 [Nr. 13-16] (23.05.2019), Änderung: GMBI 2021, S. 1002 [Nr. 46] (23.08.2021), Berichtigung: GMBI 2022, S. 16 [Nr. 1] (14.01.2022), BAuA, Berlin.
- [4] Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall Publikationen oder www.bghm.de Webcode: <626>

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 – Monkey Business - stock.adobe.com
- Abbildungen 2 - 4 – BGHM

Kommentaradresse:

Fachbereich Holz und Metall der DGUV
Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation
c/o Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz
Email: sg-mrf.fbhm@bghm.de

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Maschinen, Robotik und
Fertigungsautomation
im Fachbereich Holz und Metall der DGUV:
<https://www.dguv.de/fb-holzundmetall/index.jsp>
Die Fachbereiche der DGUV werden von den
Unfallkassen, den branchenbezogenen
Berufsgenossenschaften sowie dem
Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den
Fachbereich Holz und Metall ist die BGHM der
federführende Unfallversicherungsträger und damit
auf Bundesebene erster Ansprechpartner in
Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
für Fragen zu diesem Gebiet.